

BERICHT
über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts zum
31. Dezember 2023

Compass-Verlag GmbH
Schönbrunner Straße 231 | 1120 Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses.....	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	
3.2. Erteilte Auskünfte	
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 (2) und (3) UGB (Ausübung der Redepflicht)	
4. Bestätigungsvermerk.....	5

Beilagen

Bilanz zum 31. Dezember 2023
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023
Anhang für das Geschäftsjahr 2023
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder der Geschäftsführung der

Compass-Verlag GmbH

Schönbrunner Straße 231

1120 Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der **Compass-Verlag GmbH, Wien**, abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Umlaufbeschluss vom Juni 2023 der **Compass-Verlag GmbH, 1120 Wien**, wurden wir, die RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH, Tegetthofstrasse 7, 1010 Wien, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **mittelgroße Gesellschaft** iSd § 221 UGB. Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung **erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Dezember 2023 bis Juni 2024 überwiegend in den Räumlichkeiten der RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Frau Mag. Katrin Windischhofer, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (siehe Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 (2) und (3) UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 (1) Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Bestätigungsvermerk**Bericht zum Jahresabschluss****Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

Compass-Verlag GmbH,

Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 12.06.2024

RSM Austria Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Katrin Windischhofer

Wirtschaftsprüferin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 (2) UGB zu beachten.

Beilagen

AKTIVA		31.12.2023	31.12.2022	PASSIVA		31.12.2023	31.12.2022
		€	€			€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN	I. Immaterielle Vermögensgegenstände			A. EIGENKAPITAL			
	1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software			I. eingefordertes Stammkapital			
	2. Geschäfts- (Firmen-)wert			übernommenes Stammkapital			
				erbezahntes Stammkapital			
				II. Bilanzgewinn			
II. Sachanlagen				davon Gewinnvortrag			
	1. Bauten auf fremdem Grund						
	2. Betriebs- und Geschäftsausstattung						
III. Finanzanlagen				B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE			
	1. Anteile an verbundenen Unternehmen						
	2. Beteiligungen						
	3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens						
B. UMLAUFVERMÖGEN	I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. RÜCKSTELLUNGEN			
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			1. Rückstellungen für Abfertigungen			
	2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen			2. Rückstellungen für Pensionen			
	davon aus Lieferungen und Leistungen			3. sonstige Rückstellungen			
	davon sonstige						
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				D. VERBINDLICHKEITEN			
	3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
				davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr			
D. AKTIVE LATENTE STEUERN				SUMME PASSIVA			

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 01.01.2023 bis 31.12.2023

	2023 €	2022 €
1. Umsatzerlöse	13.834.897,69	12.714.107,42
2. sonstige betriebliche Erträge		
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0,00	1.000,00
b. übrige	9.321,79	22.534,41
	9.321,79	23.534,41
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsverleistungen		
a. Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.181.065,54	6.911.200,35
4. Personalaufwand		
a. Gehälter	1.625.171,04	1.511.948,25
b. soziale Aufwendungen	665.387,35	520.596,57
davon Aufwendungen für Altersversorgung	83.499,69	-34.072,85
aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	40.180,88	33.809,65
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	458.873,87	420.439,41
	2.290.558,39	2.032.544,82
5. Abschreibungen		
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	359.312,43	365.535,24
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. übrige	1.456.341,20	1.247.100,50
7. ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 6 (BETRIEBSERGEBNIS)	1.556.941,92	2.181.260,92
8. Erträge aus Beteiligungen	843.139,59	692.059,53
9. Erträge aus anderen Wertpapieren	80.561,52	54.462,87
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	13.596,78	2.315,40
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	24.025,88	0,00
12. Aufwendungen aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	97.701,59	100.660,83
davon Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	97.701,59	100.660,83

Compass-Verlag GmbH
1120 Wien, Schönbrunner Straße 231

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 01.01.2023 bis 31.12.2023

	2023 €	2022 €
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	705,98
14. ZWISCHENSUMME AUS Z 8 BIS 13 (FINANZERGEBNIS)	863.622,18	647.470,99
15. ERGEBNIS VOR STEUERN (SUMME AUS Z 7 UND Z 14)	2.420.564,10	2.828.731,91
16. Steuern vom Einkommen	410.933,39	580.042,52
17. ERGEBNIS NACH STEUERN	2.009.630,71	2.248.689,39
18. JAHRESÜBERSCHUSS	2.009.630,71	2.248.689,39
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	39.034,25	48.344,86
20. BILANZGEWINN	2.048.664,96	2.297.034,25

1. Anhang

1.1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Insbesondere wurden die Grundsätze der Bewertungsstetigkeit, Einzelbewertung, Vorsicht und Imparität berücksichtigt (§ 201 UGB).

Ab dem Jahr 2012 besteht eine Unternehmensgruppe mit der Compass-Gruppe GmbH als Gruppenträgerin. Die Gesellschaft ist seit 2012 Gruppenmitglied einer Gruppe iSd § 9 KStG.

Die Compass-Gruppe GmbH ist das Mutterunternehmen mit Sitz in 1120 Wien, Schönbrunner Straße 231.

1.1.2. Anlagevermögen

1.1.2.1. Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Rechte	3 - 10
Firmenwert	20

Der Firmenwert wird linear über den o. g. Zeitraum abgeschrieben, da dies dem voraussichtlichen Nutzungsverlauf am besten entsprechen dürfte.

1.1.2.2. Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Bauten auf fremdem Grund	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

1.1.2.3. Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bzw. zu niedrigeren beizulegenden Werten zum Bilanzstichtag bewertet.

1.1.3. Rückstellungen

1.1.3.1. Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren (Verfahren der laufenden Einmalprämien) auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,74 % (Vorjahr: 1,44 %) und einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,68 % (Vorjahr: 2,20 %) ermittelt und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung der Abfertigungsrückstellung wurden die Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P gelegt.

Die Rückstellung für ähnliche Verpflichtungen betrifft Jubiläumsgelder und wurde nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,74 % (Vorjahr: 1,44 %), einer durchschnittlichen Bezugserhöhung von 3,68 % (Vorjahr: 2,20 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters ermittelt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Personalaufwand ausgewiesen.

1.1.3.2. Pensionsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen wurde nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren (Verfahren der laufenden Einmalprämien) auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3,57 % (Vorjahr: 4,21 %) und des gesetzlichen Pensionsantrittsalters. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung der Pensionsrückstellung wurden die Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung AVÖ 2018-P gelegt.

Die Veränderung der Rückstellung ist im Personalaufwand ausgewiesen.

Compass-Verlag GmbH
1120 Wien, Schönbrunner Straße 231

1.1.3.3. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der

Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.1.4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

1.2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1.2.1. Erläuterungen zur Bilanz

1.2.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind dem beiliegenden Anlagenspiegel zu entnehmen.

Anteile an verbundene Unternehmen und Beteiligungen (Stand per 31.12.2023)

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis
Compass-Datenbank GmbH	1120 Wien	316.740,09	100,00	199.079,65
Compass-Redaktion GmbH	1120 Wien	78.409,57	100,00	41.592,56
HF Data Datenverarbeitungs GmbH	1120 Wien	597.069,81	100,00	559.880,91
DataScience Service GmbH - 31.12.2022	1080 Wien	779.469,97	25,0286	167.754,10

Für das Jahr 2023 liegt für die DataScience Service GmbH nur eine vorläufige Saldenliste vor, diese weist einen **Jahresgewinn** iHv EUR 497.907,93 aus.

Compass-Verlag GmbH
1120 Wien, Schönbrunner Straße 231

1.2.1.2. Forderungen:

	Gesamtbetrag €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	575.683,75
Vorjahr	482.859,14
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	748.507,97
Vorjahr	594.030,86
davon aus Lieferungen und Leistungen	2.688,73
Vorjahr	2.864,00
davon sonstige	745.819,24
Vorjahr	591.166,86
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	88.121,72
Vorjahr	151.212,91
SUMME FORDERUNGEN	1.412.313,44
VORJAHR	1.228.102,91

Unter den sonstigen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen wurden für das Geschäftsjahr 2023 aktivierte Gewinnausschüttungen (phasenkongruent) in Höhe von EUR 790.000,00 (Vorjahr: EUR 626.000,00) berücksichtigt.

Weiters ist unter den sonstigen Forderungen ein Darlehen in Höhe von EUR 75.000,00 (Vorjahr EUR 112.500) an ein Unternehmen mit dem ein Beteiligungsverhältnis besteht ausgewiesen.

1.2.1.3. Latente Steuerschulden und Steueransprüche

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze (aktuelles GJ 23%, Vorjahr 23%) ermittelt, die im Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastungen oder – entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Aktiv 31.12.2023	Passiv 31.12.2023	Aktiv 31.12.2022	Passiv 31.12.2022	Differenz
Rückstellung für Abfertigungen	42.127,00	0,00	31.903,00	0,00	10.224,00
Rückstellung für Pensionen	31.301,96	0,00	20.689,61	0,00	10.612,35
Rückstellung für Jubiläumsgelder	65.980,00	0,00	58.930,00	0,00	7.050,00
	139.408,96	0,00	111.522,61	0,00	27.886,35
ative (+)/passive (-) latente Steuer 23%	32.064,06	0,00	25.650,20	0,00	6.413,86

Compass-Verlag GmbH
1120 Wien, Schönbrunner Straße 231

1.2.1.4. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2023 €	Verwendung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2023 €
Rückstellungen für Abfertigungen				
Abfertigungsrückstellung	118.144,00	0,00	17.343,00	135.487,00
Rückstellungen für Pensionen				
Pensionsrückstellung	244.026,26	41.772,12	83.499,69	285.753,83
sonstige Rückstellungen				
Prämien	32.960,00	32.960,00	43.870,00	43.870,00
Urlaubsrückstellung Angestellte	100.214,68	100.214,68	120.229,93	120.229,93
Jubiläumsgeldrückstellung	103.937,00	0,00	12.452,00	116.389,00
Rückstellung Beratung	27.000,00	27.000,00	43.400,00	43.400,00
RST für Handelsvertreter	0,00	0,00	130.000,00	130.000,00
Sonstige Rückstellungen	15.400,00	15.400,00	16.500,00	16.500,00
	<u>279.511,68</u>	<u>175.574,68</u>	<u>366.451,93</u>	<u>470.388,93</u>
SUMME RÜCKSTELLUNGEN	641.681,94	217.346,80	467.294,62	891.629,76

1.2.1.5. Verbindlichkeiten

Zum Abschlussstag sind keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren vorhanden.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen:

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 114.956,88 (Vorjahr EUR 76.829,33) die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

1.2.1.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	242.702,62	1.213.513,10
	<i>(Vorjahr 208.124,58)</i>	<i>(Vorjahr 1.040.622,90)</i>
	<u>242.702,62</u>	<u>1.213.513,10</u>

1.2.1.7. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Steuern vom Einkommen und Ertrag betreffen in Höhe von EUR 411.586,00 (Vorjahr: EUR 567.354,00) die Steuerumlage an den Gruppenträger.

Gemäß des Gruppen- und Steuerausgleichsvertrags ist das Gruppenmitglied verpflichtet, eine Steuerumlage in Höhe der entsprechend den Vorschriften des EStG bzw. KStG auf das Ergebnis eines Wirtschaftsjahres entfallenden Körperschaftsteuer zu entrichten. Ein allfälliger nach den Vorschriften des EStG und des KStG

Compass-Verlag GmbH
1120 Wien, Schönbrunner Straße 231

ermittelter Verlust wird evident gehalten und mit den in nachfolgenden Wirtschaftsjahren erzielten steuerlichen Gewinnen verrechnet. Insoweit evident gehaltene Verluste verrechnet werden, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung einer Steuerumlage. Die Gruppenträgerin darf dem Gruppenmitglied Akontierungen der Steuerumlage nach Maßgabe der Fälligkeiten der Körperschaftsteuervorauszahlungen vorschreiben.

1.2.2. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Futter Hermann
Mag. Ruzsa Alexandra

Bezüglich der Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung wurde von der Schutzklausel gem. § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs 2023 beträgt 34 (Vorjahr: 39).

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2023	2022
Arbeiter	0	0
Angestellte	34	39
Gesamt	34	39

Die Aufwendungen für Abfertigungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Zahlungen an die MVK	22.837,88	20.413,15
Abfertigungsaufwand	17.343,00	13.396,50
	40.180,88	33.809,65

1.2.3. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

In § 238 Abs 1 Z 12 UGB sieht Angaben über Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind, sofern diese Geschäfte wesentlich und unter marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen worden sind. Gemäß Abs 3 gilt dies für mittelgroße Gesellschaften (um eine solche handelt es sich bei der Compass Verlag GmbH) eingeschränkt auf diejenigen Geschäfte, die die Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern, die eine Beteiligung (§ 189a Z 2) halten, mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst beteiligt ist, oder mit den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats geschlossen hat. Es liegen keine Geschäfte, welche zu marktunüblichen Bedingungen geschlossen wurden vor bzw. sind jene Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen ausgenommen, wenn die an den Geschäften beteiligten Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz ihres Mutterunternehmens stehen. Folglich sind keine Angaben erforderlich.

1.2.4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Abschlussstichtag eingetreten, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind.

Compass-Verlag GmbH
1120 Wien, Schönbrunner Straße 231

1.2.5. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 16.900,00 (Vorjahr: EUR 15.400,00) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

1.2.6. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, vom Bilanzgewinn in Höhe von EUR 2.048.664,96 eine Gewinnausschüttung in Höhe von EUR 2.000.000,00 durchzuführen und die restlichen EUR 48.664,96 auf neue Rechnung vorzutragen.

Wien, am 12. Juni 2024

.....
Datum, Mag. Alexandra Ruzsa

.....
Datum, Hermann Futter

Compass-Verlag GmbH
1120 Wien, Schönbanner Straße 231

ANLAGENSPIEGEL zum 31.12.2023

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Stand 31.12.2023
A. ANLAGEVERMÖGEN									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	544.833,82	0,00	0,00	0,00	544.833,82	538.871,82	538.871,82	5.962,00	5.962,00
2. Geschäfts-(Firmen-)wert	3.741.213,67	0,00	0,00	0,00	3.741.213,67	2.537.081,21	2.724.141,90	1.204.132,46	1.017.071,77
	4.286.047,49	0,00	0,00	0,00	4.286.047,49	3.075.953,03	3.263.013,72	1.210.094,46	1.023.033,77
II. Sachanlagen									
1. Bauten auf fremdem Grund	1.085.723,65	33.763,42	0,00	0,00	1.119.487,07	259.836,18	370.589,54	825.887,47	748.887,53
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	350.943,38	48.821,34	17.876,59	0,00	381.888,13	118.980,17	182.571,96	231.983,21	219.316,17
	1.436.667,03	82.584,76	17.876,59	0,00	1.501.375,20	378.796,35	533.171,50	1.057.870,68	968.203,70
III. Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	591.986,00	0,00	0,00	0,00	591.986,00	0,00	0,00	591.986,00	591.986,00
2. Beteiligungen	502.776,92	0,00	0,00	0,00	502.776,92	0,00	0,00	502.776,92	502.776,92
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.151.470,26	717.720,50	0,00	0,00	1.869.190,76	-32.741,56	40.934,12	1.184.211,82	1.828.256,64
	2.246.233,18	717.720,50	0,00	0,00	2.963.953,68	-32.741,56	40.934,12	2.278.974,74	2.923.019,56
SUMME ANLAGENSPIEGEL	7.968.947,70	800.305,26	17.876,59	0,00	8.751.376,37	3.422.007,82	3.837.119,34	4.546.939,88	4.914.257,03

Lagebericht des Geschäftsjahres 2023

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

1.1. Geschäftstätigkeit

Das Kerngeschäft der Compass-Verlag GmbH ist das Erstellen und der Verkauf von Informationsprodukten. Hierbei handelt es sich vor allem um Produkte, die auf Basis nachvollziehbarer Quellen erstellt werden und den größtmöglichen Nutzen beim Kunden entfalten. Themengebiete sind Firmen- und Grundstücksinformationen, Informationen über Freiberufler und Gewerbetreibende, Vereinsinformation bis hin zu Informationsprodukten über die Öffnungszeiten von Apotheken.

Das Unternehmen führt die Geschäfte von ihrem Standort in Wien.

1.2. Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

2024 wird das BIP um prognostiziert 0,2% steigen, im Vergleich wird der Durchschnitt der Eurozone um 0,7% steigen. Die Investitionen sinken prognostiziert im Jahr 2024 um 3%. Die positive Konjunktorentwicklung im Jahr 2024 lässt eine Verbesserung am Arbeitsmarkt und einen Anstieg an Beschäftigten erwarten (+0,4%). Quelle:

https://www.wko.at/statistik/prognose/beschaeftigung.pdf?_gl=1*uzszdc*_ga*MTE2NTQwNzY0NS4xNzA4OTQ4OTI0*_ga_TJBEG291F0*MTcxNTA3MzgyMS4yMy4xLjE3MTUwNzQ0NjMuMC4wLjExNDQ0NTQ5MTU

1.3. Marktumfeld

Das Branchenumfeld ist auf Grund der unübersichtlichen und vielfältigen Mitbewerbersituation – Stichwort Startups – unverändert herausfordernd. Vorschriften und neue Richtlinien gibt es in großer Zahl, bieten allerdings immer auch eine Chance für neue Produkte und Angebote. Die weiterhin hohe Inflation und der russische Krieg gegen die Ukraine haben bei vielen Unternehmen zu Verunsicherungen geführt.

Für die Compass-Verlag GmbH war 2023 – wie für die meisten Unternehmen – geprägt von den unternehmerischen Adaptionen ausgelöst durch den schnellen Anstieg der Inflation. Die besondere Schwierigkeit besteht dabei, die gestiegenen Kosten durch Preiserhöhung an die Kunden weiterzugeben oder auf der anderen Seite Kosten einzusparen.

1.4. Geschäftsverlauf

1.4.1. Vermögens- und Ertragslage

Die Lage des Unternehmens stellte sich im Geschäftsjahr 2023, analog zu den Vorjahren, positiv dar. Die Erwartungen des Managements wurden erfüllt. Die Compass-Verlag GmbH erzielte im Geschäftsjahr 2023 ein Ergebnis vor Steuern in Höhe von TEUR 2.421 (Vorjahr: TEUR 2.829). Ein Rückgang von 14,43%

Das Gesamtvermögen der Gesellschaft ist von TEUR 6.070 auf TEUR 6.486 gestiegen. Hiervon entfallen TEUR 4.914 auf das Sach- und Finanzanlagevermögen und TEUR 1.572 auf das Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten bzw. latente Steuern.

Die aktiven latenten Steuern sind von TEUR 26 auf TEUR 32 gestiegen.

Das Eigenkapital ist von 37,8% auf 32,2% des Gesamtkapitals gesunken.

Die Rückstellungen sind gegenüber dem Vorjahr um 39% auf TEUR 892 (2022: TEUR 642) gestiegen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind von TEUR 1.247 (2022) um 16,8% auf TEUR 1.456 gestiegen.

Zu weiteren Erläuterungen zur Vermögens- und Ertragslage verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

1.4.2. Finanzlage

Wie bereits in den vorherigen Geschäftsjahren weist die Compass-Verlag GmbH auch in 2023 einen hohen Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit auf. Begründet wird dies durch die Umsatzerlöse aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Daraus folgt, dass die Compass-Verlag GmbH über ausreichende liquide Mittel verfügt und dementsprechend in 2023 eine Ausschüttung i.H.v. TEUR 2.258 durchführen konnte.

Details zum Cashflow befinden sich in Kapitel 2.2 Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage.

2. Finanzielle Leistungsindikatoren

Das Zahlenmaterial der nachfolgenden Kennzahlen basiert auf den Jahresabschlüssen zum 31.12.2023 und zum 31.12.2022.

2.1. Kennzahlen zur Ertragslage

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss 2023 beträgt EUR 2.009.630,71 (2022 TEUR: 2.248.689,39).

Eigenkapitalrentabilität

Die Eigenkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Steuern zum Eigenkapital.

Berechnung:	2023	2022
$\frac{\text{Ergebnis vor Steuern} \times 100}{\text{Eigenkapital zum 31.12.}}$	115,89 %	123,15 %

Gesamtkapitalrentabilität

Die Gesamtkapitalrentabilität ergibt sich aus dem Verhältnis des Ergebnisses vor Zinsen und Dividende und Steuern zum Gesamtkapital.

Berechnung:	2023	2022
$\frac{\text{Ergebnis vor Zinsen und Steuern} \times 100}{\text{Gesamtkapital zum 31.12.}}$	35,87 %	45,67%

2.2. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

Nettoumlaufvermögen (Working Capital)

Das Nettoumlaufvermögen ergibt sich als Differenz des kurzfristigen Umlaufvermögens und des kurzfristigen Fremdkapitals.

	31.12.2023 T€	31.12.2022 T€	Veränderung T€
KURZFRISTIGES UMLAUFVERMÖGEN			
Lieferforderungen	576	483	93
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	749	594	154
sonstige Forderungen	51	76	-26
flüssige Mittel	75	233	-158
Rechnungsabgrenzungsposten	53	37	16
Aktive latente Steuern	32	26	6
	<u>1535</u>	<u>1448</u>	<u>86</u>
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL			
kurzfristige Rückstellungen	354	176	178
Lieferverbindlichkeiten	146	146	-81,55
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.997	1.358	638
sonstige Verbindlichkeiten	178	195	-17
Rechnungsabgrenzungsposten	1.176	1.382	-206
	<u>3.851</u>	<u>3.257</u>	<u>594</u>
WORKING CAPITAL (NETTO-UMLAUFVERMÖGEN)	-2.317	-1.809	-508

Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Eigenkapital zu Fremdkapital und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur.

	31.12.2023	31.12.2022
Verschuldungsgrad in %	210,16 %	158,68 %

Cashflow Kennzahlen

Die Geldflussrechnung, die erstellt wurde, ist eine periodenbezogene Rechnung zur Darstellung der Finanzlage. Sie gliedert die Zahlungsströme entsprechend dem Rechnungszweck nach sachlichen Gesichtspunkten in verschiedene Bereiche. Jeder dieser Bereiche schließt mit einem Saldo ab (Nettozufluss oder Nettoabfluss), was eine klare und präzise Darstellung der Finanzströme ermöglicht.

Es wurde die international übliche Gliederung nach AFRAC 36 angewendet, die auch der gängigen Praxis entspricht, und die Zahlungsströme in folgende Bereiche unterteilt:

1.) Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit:	EUR 1.964.682,46
2.) Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit:	EUR 135.722,97
3.) Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR - 2.258.000,00

3. Mitarbeiter

Im Unternehmen waren im Geschäftsjahr 2023 inklusive Geschäftsführung durchschnittlich 35 Mitarbeiter (2022: 39) beschäftigt.

4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft**4.1. Volkswirtschaftliche Entwicklung**

Für das Jahr 2024 wird eine Steigerung des BIP-Wachstums auf 0,2 % prognostiziert. Aufgrund der Situation iZm der Inflation sowie der weltpolitischen Entwicklungen iZm Ukraine ist eine Einschätzung schwierig.

4.2. Wesentliche Änderungen im Unternehmen

Für das Jahr 2024 liegt der Schwerpunkt einerseits auf dem Ausbau der Plattformstrategie durch das Einbinden weiterer Informationsangebote, wie zum Beispiel in der Thematik internationaler Daten. Als neues Produkt wurde „Grundbuch für Alle“ kurz vor Fertigstellung dieses Berichtes auf die Plattform gebracht. Der Relaunch des Produktes „Organigramme“, ist spätestens im 3. Quartal geplant. Andererseits wird auch der Bereich Schnittstellen (API) weiter forciert.

4.3. Entwicklung der Marktstellung

Der Wirtschafts-Compass entwickelt sich immer mehr zu der zentralen Informationsplattform für und über Österreichs Wirtschaft. Durch die ständige Verbesserung und fortlaufende Weiterentwicklung der Produkte am und mit dem Kunden konnte die Zufriedenheit weiter gesteigert werden.

4.4. Tendenzielle Entwicklung von Umsatz und Ergebnis

Die Umsatzentwicklung wird weiterhin mit einem Plus erwartet. Das Ergebnis sollte im Großen und Ganzen auf ähnlichem Niveau bleiben, da die Kosten in der Entwicklung/IT getrieben durch die Inflation weiter steigen werden.

4.5. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Das Personalrisiko wird weiterhin als relativ gering bewertet. Durch eine exzellente Mitarbeiterbindung mit einer durchschnittlichen Betriebszugehörigkeit weit jenseits der 10 Jahre, ist es im Normalfall auch kein Problem neue Mitarbeiter zu bekommen.

Dieser Effekt wird seit der Übersiedlung in das neue Bürogebäude noch verstärkt. Im Bereich der IT ist der Mangel an Fachkräften zu spüren, führt aber zu keinen Engpässen.

Operative Risiken (Technologie, EDV, Umwelt, Management, Reputation) sollten auf ähnlichem Niveau liegen, wie im Vorjahr. Wie in jedem Jahr fand 2023 ein zusätzliches Sicherheits-Audit statt, in welchem keine wesentlichen Risiken festgestellt wurden. Auch die Schulung der Mitarbeiter in Sicherheitsfragen wurde intensiviert.

Geschäftsrisiken (Produkte, Kundenbindung, rechtliche Risiken): die Risiken werden als branchenüblich, beziehungsweise sogar leicht darunter gesehen, da eine exzellente Kundenbindung die Resilienz des Unternehmens stärkt.

5. Sonstige Pflichtangaben

5.1. Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft betreibt keine Forschung. Die Entwicklung bezieht sich ausnahmslos auf Produkt(weiter)entwicklung.

5.2. Bestehende Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft betreibt keine Zweigniederlassungen.

5.3. Verwendung von Finanzinstrumenten

Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Betreffend die Forderungen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird wie in der Vergangenheit von keinem relevanten Ausfall-, Preisänderungs-, Markt-, Kosten-, Zins- und Investitionsrisikos ausgegangen.

Wien, am 12. Juni 2024



.....
Datum, Mag. Alexandra Ruzsa



.....
Datum, Hermann Futter

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringenden Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfaß aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilomergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngegeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternünftig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.